

# GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERTEILUNG DER ZUWEISUNGSMITTEL IM KIRCHENKREIS Burgwedel-Langenhagen

(in der Fassung vom 03.09.2015)

## 1. Grundzuweisung für Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

### 1.1 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Budget I

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine zweckgebundene Grundzuweisung für Personalausgaben nach dem tatsächlichen Bedarf für die nachstehenden Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Stellen im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen, errichtet, zur Besetzung freigegeben und tatsächlich besetzt sind:

- 1.1.1. Stellen für Diakone und Diakoninnen
- 1.1.2. Stellen für A- oder B-Kirchenmusiker und A- oder B-Kirchenmusikerinnen
- 1.1.3. Stellen für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen
- 1.1.4. Weitere Stellen im Einzelfall nach Festsetzung im Stellenrahmenplan

### 1.2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Budget II –

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine budgetierte Grundzuweisung für die nachstehenden Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- 1.2.1. Personalkosten für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen
- 1.2.2. Personalkosten für Küster und Küsterinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen und Raumpflegekräfte und Mitarbeiter zur Pflege der Außenanlagen
- 1.2.3. Personalkosten für Organisten und Organistinnen
- 1.2.4. Personalkosten für Chorleiter und Chorleiterinnen
- 1.2.5. Weitere Personalkosten im Einzelfall nach Festsetzung im Haushalts- oder Stellenplan bzw. gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes

Die Mittel dürfen auch für die Vergabe von Arbeiten, die einer Beschäftigung nach Ziffer 1.1.1 bis 1.2.5 entsprechen, an Firmen und Honorarkräfte verwandt werden, soweit nach der Art der Tätigkeit die Erbringung der Leistungen als selbstständige Tätigkeit möglich ist.

Die Höhe des Budgets II richtet sich nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Grundsätzen für die Stellenrahmenplanung.

Das Budget II kann bei Bedarf prozentual verändert werden.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Personalkosten nach Ziffer 1.2 (Budget II) verbleiben in der Kirchengemeinde.

## 2. Ergänzungszuweisungen für Personalkosten

### 2.1 Ergänzungszuweisungen bei Vakanz einer Pfarrstelle

#### 2.1.1 Vertretung für Gottesdienste

Für Entschädigungen an Lektoren/Lektorinnen, Prädikanten/Prädikantinnen, Pastoren/Pastorinnen im ehrenamtlichen Dienst und Kandidaten/Kandidatinnen des Predigtamtes gemäß § 6 der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) werden Ergänzungszuweisungen in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

#### 2.1.2 Vertretung im Konfirmandenunterricht

Für die Erteilung von Konfirmandenunterricht wird eine Ergänzungszuweisung gewährt, wenn dieser wegen Terminüberschneidungen nicht vom/von der Vakanzvertreter/in übernommen werden kann. Bei einer durchschnittlichen Unterrichtsdauer von 45 Minuten pro Woche werden je Konfirmandengruppe 2 Stunden wöchentlich und bei einer durchschnittlichen Unterrichtsdauer von 60 Minuten pro Woche werden je Konfirmandengruppe 2,5 Stunden wöchentlich gewährt. Vor- und Nachbereitung,

Elternabende und –gespräche sowie Gottesdienste sind bei der Bemessung der Pauschale berücksichtigt. Wenn Ehrenamtliche betreut werden, die am Konfirmandenunterricht beteiligt sind, können je Konfirmandengruppe nach Feststellung des Zeitaufwandes bis zu 5 Wochenstunden gewährt werden. In die Vakanzzeit fallende Konfirmandenfreizeiten können mit maximal 11 Stunden täglich berücksichtigt werden, zur Abdeckung der erforderlichen Vorbereitungszeit wird der Faktor 2 verwendet. Die Festsetzung des Stundenumfanges und die Bewilligung der Ergänzungszuweisung erfolgt durch den/die Superintendenten/in.

## **2.2 Ergänzungszuweisungen für Personalkosten bei besonderen Härten im Zuge der Umsetzung der Stellenrahmenplanung**

Ergeben sich bei Stellenreduzierungen im Zuge der Umsetzung des Stellenrahmenplanes besondere Härten können Ergänzungszuweisungen gewährt werden.

## **2.3 Ergänzungszuweisungen für Kosten aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

Für Kosten aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen können Ergänzungszuweisungen gewährt werden für Abfindungen sowie für Gerichts-, Anwalts- und sonstige Prozesskosten.

## **2.4 Antragsverfahren**

2.4.1 Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn **vorher** ein schriftlicher Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Die Zusage für Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 2.1.1 gilt als erteilt.

2.4.2 Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand, für Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 2.1.2 an den/die Superintendenten/in zu richten.

2.4.3 Dem Antrag muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen.

## **3. Grundzuweisung für Sachausgaben**

Die Ermittlung der Grundzuweisungen für Sachausgaben richtet sich nach § 13 des Finanzausgleichsgesetzes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers i.V.m. § 10 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen.

### **3.1. Grundzuweisung für Sachausgaben**

Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Sachausgaben für die Gemeindegemeinschaft, die sich nach folgenden Schlüsseln errechnet:

3.1.1. **Verwaltungskosten** je selbstständige Kirchengemeinde zum Ausgleich der allgemeinen Sachkosten

3.1.2. **Grundbetrag** je 1,0 Pfarrstellenanteil

3.1.3. **Grundbetrag** je Diakonen/innen- und Kirchenmusiker/-innen -stelle, mind. jedoch einen Grundbetrag für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen.

Die Summe der Schlüsselbeträge der Ziffern 3.1.1. bis 3.1.3 bildet den Basisbetrag, der bei Bedarf prozentual verändert werden kann. Hinzu kommt der

3.1.4. **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied.

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 3.1.1. bis 3.1.4. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Sachkosten nach den Schlüsseln unter Ziffer 3.1.1. bis 3.1.4. verbleiben in der Kirchengemeinde.

Neben der Grundzuweisung für Sachkosten stehen den Kirchengemeinden Spenden und Kollekten, zweckgebundene Zuschüsse Dritter und andere Einnahmen zur Verfügung. Die Kirchengemeinden sind gehalten, weitere Einnahmequellen zu erschließen, unter anderem durch das Einwerben eines freiwilligen Kirchenbeitrags.

## **4. Ergänzungszuweisung für Sachausgaben (zur besonderen Verwendung)**

Über die Grundzuweisung hinaus werden den Kirchengemeinden, den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend, Ergänzungszuweisungen für die nachstehend aufgeführten Zwecke zugewiesen. Die Höhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Ergänzungszuweisungen werden grds. nur gewährt, wenn die Einbringung angemessener Eigenmittel nachgewiesen wird oder die Einbringung von Eigenmitteln nicht zumutbar oder nicht sachgerecht ist (z.B. weil das Interesse an einer Anschaffung oder Maßnahme allein beim Kirchenkreis liegt).

Kann der Kirchengemeinde zugemutet werden, die Gesamtkosten selbst aus Haushaltsmitteln, Zuschüssen Dritter und Rücklagen zu finanzieren, wird kein Zuschuss gewährt.

#### **4.1. Maßnahmen die bereits bei der Haushaltsplanung festgelegt werden**

Der Kirchenkreisvorstand legt mit der Aufstellung des Haushaltsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen einen Katalog von Anschaffungen, Einzelmaßnahmen, Maßnahmenbündeln und Rahmenprogrammen fest, die im laufenden Haushaltsjahr gefördert werden sollen. Anschaffungen und Einzelmaßnahmen der Kirchengemeinden können auf Antrag in den Katalog aufgenommen werden, sofern unter Einbeziehung der vorstehenden Kriterien ein Zuweisungsbedarf von mind. 1.000 Euro besteht und wenigstens ein teilweises Interesse an der Anschaffung oder der Maßnahme beim Kirchenkreis liegt.

Anträge zur Aufnahme in den Maßnahmenkatalog sind bis spätestens 01.09. des Vorjahres beim Kirchenkreisvorstand zu stellen. Für Anschaffungen sind dem Antrag mind. 2 Kostenvoranschläge beizufügen; für Einzelmaßnahmen ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäß Ziffer 4.5.

Die Zuständigkeit des Kirchenkreistages, den jeweiligen Haushaltsplan zu beschließen, bleibt hiervon unberührt.

#### **4.2. Beschaffungen im Rahmen des Maßnahmenkatalogs des Haushaltsplanes**

Ergänzungszuweisungen können gewährt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand nach Ziffer 4.1. die Zuschussfähigkeit durch die Aufstellung von Maßnahmenbündeln oder Rahmenprogrammen erklärt hat (z.B. Anschaffung von EDV-Programmen).

#### **4.3. Unvorhergesehenes und Unabweisbares**

Über Ergänzungszuweisungen die zur Deckung von unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausgaben benötigt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Voraussetzung, dass der Kostenaufwand weder durch die Kirchengemeinde gedeckt werden kann noch von der Kirchengemeinde zu verantworten ist.

#### **4.4. Antragsverfahren**

4.4.1. Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn **vor Beschaffung** des Gegenstandes bzw. **vor Beginn** der Maßnahme ein schriftlicher Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreisvorstand die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

4.4.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

4.4.3. Dem Antrag muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen.

4.4.4. Angebote bzw. Finanzierungspläne sind beizufügen.

4.4.5. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nach Beschaffung des Gegenstandes bzw. nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

### **5. Fundraising**

#### **5.1. Förderungsvoraussetzungen**

5.1.1. Ein Fundraising-Konzept muss erstellt und nach Prüfung durch den Ausschuss für Fragen der Öffentlichkeitsarbeit vom Kirchenkreisvorstand freigegeben worden sein. Es muss als Ziel die

Förderung bzw. den Aufbau eines Teils kirchlicher (Gemeinde-)Arbeit haben. Das Konzept muss Angaben enthalten über Zielsetzung, Zielgruppe, Spenderklientel, Kontaktaufnahme mit den potentiellen Spendern, Beschreibung des Projektverlaufs, bzw. der Projektplanung mit Zeitangaben zur Erreichung des genannten Ziels. Die Überprüfung der geplanten Schritte muss jederzeit möglich sein. Pro Kirchengemeinde und Einrichtung des Kirchenkreises wird nur ein Projekt zur gleichen Zeit gefördert.

- 5.1.2. Ein vom Kirchenkreis zu förderndes Projekt muss zur Erreichung genannter Ziele die Errichtung einer gegenüber dem Stellenplan zusätzlichen Personalstelle oder eines zusätzlichen Personalstellenanteils in einer Kirchengemeinde bzw. einer Einrichtung des Kirchenkreises vorsehen. Die Bezuschussung von Sachkosten, die mit dem beschriebenen Ziel in Verbindung stehen, ist nicht vorgesehen.
- 5.1.3. Es muss sich um zusätzlich eingeworbene Einnahmen durch Kirchengemeinden bzw. Einrichtungen im Kirchenkreis handeln, die ausschließlich durch Spenden im Rahmen eines Fundraising-Konzeptes (s. 5.1.1.) zustande kamen. Dabei ist es einerlei, ob z.B. viele Kleinspender, wenige Großspender oder ein Förderverein die benötigten Mittel zusammenbringen.
- 5.1.4. Der Kirchenkreis bezuschusst die für Personal eingesetzten Spenden in Höhe von 50 % der eingesetzten Spenden im ersten Jahr, 45 % im zweiten Jahr, 40 % im dritten Jahr, 35 % im vierten Jahr und 30 % im fünften Jahr. Ab dem sechsten Jahr findet keine Bezuschussung mehr statt. Die Gesamtsumme aus eingesetzten Spenden und Zuschuss des Kirchenkreises darf dabei die Höhe der tatsächlich ausgegebenen Personalmittel nicht überschreiten.
- 5.1.5. Außerdem können alle Maßnahmen auf Antrag bis zu 2/3 der Kosten mit maximal 2.500 Euro je Projekt bezuschusst werden, die für das Zustandekommen und für die organisatorische Einleitung eines Fundraising-Konzeptes bis zur Bewilligung durch den Kirchenkreisvorstand notwendig sind; z.B. Beratungskosten durch einen externen Berater. Diese Bezuschussung gilt auch für objektgebundene Fundraising-Konzepte, die kein zusätzliches Personal vorsehen; jedoch ist hierbei die Bezuschussung auf ein Projekt pro Kirchengemeinde bzw. Einrichtung des Kirchenkreises innerhalb von fünf Jahren begrenzt.

## **5.2. Umsetzung der Förderung**

- 5.2.1. Nach Vorlage eines Fundraising-Konzeptes im o.g. Sinn wird die Bezuschussung von einer Kirchengemeinde bzw. Einrichtung des Kirchenkreises beim Kirchenkreisvorstand beantragt, im Ausschuss für Fragen der Öffentlichkeitsarbeit geprüft und zur Bewilligung empfohlen. Der Kirchenkreisvorstand bewilligt abschließend das Projekt und stellt die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Die Bezuschussung nach o.g. Bedingungen kommt für Spenden infrage, die ab Eingang des Förderantrags beim Kirchenkreisvorstand durch die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung des Kirchenkreises eingeworben wurden.
- 5.2.2. Jede durch Fundraising zustande gekommene Finanzierung einer Personalstelle bzw. eines Personalstellenanteils kann für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren sicher mit den zugesagten Förderungsmitteln des Kirchenkreises rechnen.
- 5.2.3. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel für Fundraising ausgeschöpft sein, können keine weiteren Fundraising-Projekte bezuschusst werden.
- 5.2.4. Nach Bewilligung eines Projektes durch den Kirchenkreisvorstand wird eine dem Konzept und der Finanzierbarkeit entsprechende Personalstelle mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes durch die Kirchengemeinde bzw. durch den Kirchenkreis errichtet.
- 5.2.5. Der Zuschuss gem. Ziff. 5.1.5 setzt voraus, dass vor Beginn der Maßnahme die Mittel beim Kirchenkreisvorstand beantragt und diese von ihm bewilligt werden.

## **5.3. Gültigkeit**

Die Bezuschussung für Fundraising-Projekte nach den Ziffern 5.1. und 5.2. ist gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 15.09.2008 bis zum 31.12.2016 gültig.

## 6. Grundzuweisung für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit

Bei der Berechnung der Zuweisung werden nur solche Gebäude und Gebäudeteile berücksichtigt, für die bereits bei In-Kraft-Treten dieser Grundsätze ein entsprechender Zuweisungsanspruch bestanden hat, oder für die der Kirchenkreisvorstand nach In-Kraft-Treten dieser Grundsätze den Zuweisungsanspruch ausdrücklich zugesagt hat (z.B. innerhalb der Grenzen des Raumprogramms gemäß Rundverfügung K 11 / 1997 der Landeskirche). Die Grundzuweisungen dürfen nur für solche Gebäude(-teile) verwendet werden, die auch Grundlage der Berechnung sind. Im Zuge der Erkenntnisse des Gebäude- und Energiemanagement des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand den zuweisungsberechtigten Gebäudebestand nach allgemein gültigen Kriterien für jedes Haushaltsjahr neu bestimmen und verändern, falls dies für eine nachhaltige Gebäudebewirtschaftung erforderlich ist.

### 6.1. Grundzuweisung für Bauinstandsetzung

Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Bauinstandsetzung, die sich nach folgenden Schlüsseln errechnet:

- 6.1.1. **Grundbetrag** je m<sup>3</sup> umbautem Raum Kirche,
- 6.1.2. **Grundpauschale** für gottesdienstliche Räume je Kirchengemeinde,
- 6.1.3. **Grundbetrag** je gemeindeeigenes durch Pfarrstelleninhaber genutztes Pfarrhaus

Die Summe der Zuweisungsbeträge der Ziffern 6.1.1. bis 6.1.3 bildet den Basisbetrag, der bei Bedarf prozentual verändert werden kann. Hinzu kommt der

- 6.1.4. **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied.

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 6.1.1. bis 6.1.4. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Bauinstandsetzung nach den Schlüsseln unter Ziffer 6.1.1. bis 6.1.4. verbleiben in der Kirchengemeinde. Sie sind einer Bauinstandsetzungsrücklage zuzuführen.

Neben der Grundzuweisung für Bauinstandsetzung stehen den Kirchengemeinden Spenden und Kollekten, zweckgebundene Zuschüsse Dritter und andere Einnahmen zur Verfügung. Die Kirchengemeinden sind gehalten, weitere Einnahmequellen zu erschließen.

### 6.2. Grundzuweisung für Bewirtschaftungskosten

Die Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung für Bewirtschaftungskosten, die sich nach folgenden Schlüsseln errechnet:

- 6.2.1. **Grundbetrag** je m<sup>3</sup> umbautem Raum Kirche,
- 6.2.2. **Grundbetrag** je m<sup>3</sup> umbautem Raum Gemeinderäume,
- 6.2.3. **Grundpauschale** für gottesdienstliche Räume,
- 6.2.4. **Grundpauschale** für jedes weitere Gebäude mit Gemeinderäumen,

Die Summe der Schlüsselbeträge der Ziffern 6.2.1. bis 6.2.4. bildet den Basisbetrag, der bei Bedarf prozentual verändert werden kann. Hinzu kommt der

- 6.2.5. **Pro-Kopf-Betrag** je Gemeindeglied.

Die Zuweisung dient zur Deckung der Bewirtschaftungskosten (z.B. Energiekosten, Grundbesitzabgaben, Kosten für Wasser und Entwässerung, Amtszimmerpauschalen, Kosten für Fenster- und Fußwegreinigung) für eigene, gemietete oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Anlagen.

Die Höhe der einzelnen Beträge zu Zif. 6.2.1. bis 6.2.5. ergibt sich aus der Anlage.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus der Grundzuweisung für Bewirtschaftungskosten nach den Schlüsseln unter Ziffer 6.2.1. bis 6.2.5. verbleiben in der Kirchengemeinde.

de. Sie sind einer Rücklage für Bewirtschaftungskosten zuzuführen. Auftretende Defizite sind aus dieser Rücklage oder aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Maximal 20 v.H. des Zuweisungsbetrages - sofern die Gelder für Bewirtschaftungskosten nicht benötigt werden - können im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts für andere Zwecke verwendet werden.

### **6.3. Grundzuweisung für Mieten**

Mieten für Gemeinderäume und Pfarrdienstwohnungen werden nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen, soweit ein entsprechender Zuweisungsanspruch bei In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bereits bestanden hat oder nach In-Kraft-Treten der Richtlinien ein entsprechender Mietvertrag durch den Kirchenkreisvorstand unter ausdrücklicher Zusage einer Mietkostenzuweisung genehmigt wurde.

Wird für die angemieteten Räume eine Dienstwohnungsvergütung oder eine vergleichbare Leistung entrichtet, die bei der Kirchengemeinde verbleibt, so wird diese in voller Höhe auf die Grundzuweisung angerechnet.

## **7. Ergänzungszuweisung für die Bauinstandsetzung**

### **7.1. Allgemeines**

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Bauinstandsetzung nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Instandsetzung der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäude (in der Regel sind dies solche, die gem. Ziffer 6 bei der Berechnung der Grundzuweisung Berücksichtigung finden) sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann. Die Gewährung von Ergänzungszuweisungen folgt darüber hinaus den Erkenntnissen des Gebäude- und Energiemanagements des Kirchenkreises und den sich daraus ergebenden Prioritäten.

Von den bereitgestellten Gesamtzuweisungsmitteln der Landeskirche ist für die im Laufe des Haushaltsjahres evtl. auftretenden Baunotstände bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres eine vom Kirchenkreisvorstand zu beschließende angemessene Summe zurückzubehalten.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, werden keine Ergänzungszuweisungen gewährt.

### **7.2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen**

#### **7.2.1. Grundvoraussetzung**

Anträge auf eine Baubehilfe unter 1.000 € pro Gebäude sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Ergänzungszuweisungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Kirchengemeinde jährlich Eigenmittel in Höhe von 50 v. H. des Betrages der jeweiligen Grundzuweisung für Bauinstandsetzung aus den Haushaltsmitteln einsetzt. Darüber hinaus soll sich die Kirchengemeinde einmal pro Jahr mit einem Drittel der vorhandenen Haushaltsreste und Rücklagemittel für Bauunterhaltung beteiligen (Stand: 01.10. des Vorjahres). Es ist immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Einnahmen zur Finanzierung zur Verfügung stehen.

#### **7.2.2. Klassifizierung der Baumaßnahmen**

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit nach den folgenden Merkmalen eingestuft:

- I. Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr  
Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art
- II. Vorbeugung von I und Substanzsicherung

- III. Normale und notwendige laufende Bauunterhaltung
- IV. Baumaßnahmen zur Energieeinsparung
- V. Funktionelle und formale Verbesserungen  
Wünschenswerte andere Maßnahmen

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn für den vorrangigen Bereich keine weiteren Anträge vorliegen und noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Der Kirchenkreisvorstand kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen, wenn begründet nachgewiesen wird, dass die dringend erforderliche Baumaßnahme sonst nicht durchgeführt werden könnte oder zu späteren größeren Folgemaßnahmen führen würde.

### 7.3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauinstandsetzungsmitteln ist zu beachten:

- 7.3.1. Zuweisungen bzw. Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzungsmittel werden nur gewährt, wenn **vor Beginn** der Maßnahme ein schriftlicher Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreisvorstand die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.
- 7.3.2. Der Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Einem Antrag muss ein Beschluss des Kirchenvorstandes zugrunde liegen. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung, sowie ggf. ein Finanzierungsplan sind beizufügen.
- 7.3.3. Die Erst-Anträge der Kirchengemeinden für jedes Haushaltsjahr sind in der Regel bis zum 1. September des Vorjahres auf dem vom Kirchenkreisamt vorgesehenen Antragsformular zu stellen.
- 7.3.4. Werden die Kosten eines Gewerkes auf mindestens 2.500 € geschätzt, ist ein zweites Angebot einzuholen.
- 7.3.5. Die Anträge sind durch die dafür zuständigen Fachstellen zu begutachten und werden in eine Dringlichkeitsliste eingestuft.
- 7.3.6. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nachzuweisen.
- 7.3.7. Im Laufe des Jahres eingehende Anträge werden grundsätzlich nur berücksichtigt, sofern sie in die Dringlichkeitsstufe I, II oder IV nach Ziffer 7.2.2. eingeordnet werden.

### 7.4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Vor Beginn des Haushaltsjahres ist zusammen mit dem Antrag auf eine Bauergänzungszuweisung ein Antrag für eine Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds zu stellen. Der Antrag des Kirchenvorstandes ist zusammen mit zwei Angeboten beim Kirchenkreisvorstand einzureichen.

Die während des laufenden Haushaltsjahres anfallenden Schönheitsreparaturen sind ebenfalls zusammen mit zwei Angeboten beim Kirchenkreisvorstand schriftlich zu beantragen.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden. Amtszimmer gehören nicht zur Dienstwohnung.

Der Kirchenkreisvorstand beschließt über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Schönheitsreparaturfonds. Erst dann darf mit den Arbeiten begonnen werden.

## 8. Grundzuweisung für Kindertagesstätten

Den Kirchengemeinden mit kirchenaufsichtlich genehmigten Kindergartengruppen werden 2/3 der Pauschalen nach dem besonderen Schlüssel für die Gesamtzuweisung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG zugewiesen. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises wird diese Berechnung analog angewendet. Die Pauschalen dienen der anteiligen Deckung der Personal-, Sach- und Baupflegerausgaben, der Schuldendienste und der mit dem Kindergartengrundstück verbundenen Lasten und Abgaben.

## 9. Ergänzungszuweisung für Kindertagesstätten

### 9.1. Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Ergänzungszuweisungen zur Finanzierung der Arbeit in den Kindertagesstätten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich nur für folgende Anlässe gewährt:

- 9.1.1. Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstättenarbeit (z.B. Finanzierung von Vertretungskosten soweit diese nicht in den Defizitverträgen abgedeckt werden)
- 9.1.2. Sonder- oder Pilotprojekte, perspektivische Arbeit, AB- Maßnahmen, Integrationsgruppen, Seminare/Elternarbeit, besondere Aufwendungen in sozialen Spannungsfeldern
- 9.1.3. Finanzierung von Ausstattungsbedarf mit pädagogischem Hintergrund
- 9.1.4. Gestaltung des Außengeländes (soweit die Aufwendungen nicht vom Defizitvertrag gedeckt wird)
- 9.1.5. Finanzierung von Gruppenpauschalen/neue Gruppenpauschalen in eingeschränktem Umfang, wenn daran der Erhalt der Einrichtung hängt
- 9.1.6. Aufwendungen für Übergangslösungen bei Abweichungen von den Mindeststandards
- 9.1.7. Konzeptionelle und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit in den einzelnen Einrichtungen und für alle Kindertagesstätten im Kirchenkreis
- 9.1.8. Fortbildungsmaßnahmen, Supervisionen, Coaching
- 9.1.9. Planungskosten für innovative Projekte, Krippen- und Horteinrichtungen
- 9.1.10. Andere Maßnahmen, die vom KiTa-Ausschuss des KKT befürwortet und zur Mitfinanzierung empfohlen werden
- 9.1.11. Übernahme von zusätzlichen Aufwendungen, die durch den Wechsel einer KiTa- Leitung unabwendbar und nicht durch Vertrag gedeckt sind.

### 9.2. Antragsverfahren

- 9.2.1. Für die Beantragung von Ergänzungszuweisungen ist zu beachten, dass die Anträge in der Regel für ein Haushaltsjahr (01.01.-31.12.) bis zum 31.Mai des Vorjahres dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann die vorherige Beteiligung eines Kirchenkreistags- oder Kirchenkreisvorstands-Ausschusses vorsehen. Ausnahmen für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben bzw. Maßnahmen sind möglich.
- 9.2.2. Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn die Kosten nicht vom Defizitvertrag mit der Kommune erfasst sind.
- 9.2.3. Sollte die allgemeine Rücklagen einer Kindertagesstätte kleiner als 20.000 € sein, gelten die unter 9.1 aufgeführten Bezuschussungsrichtlinien. Befinden sich mehrere Kindertagesstätten in der gleichen Rechtsträgerschaft, so werden an eine einzelne Einrichtung direkt gebundene Rücklagen auch nur für diese gewertet. Rücklagen die für mehrere Einrichtungen gleichzeitig verwendbar sind, werden anteilig nach der Zahl aller verfügbungsberechtigten Einrichtungen berücksichtigt.
- 9.2.4. Ist die Rücklage größer als 20.000 € wird wie folgt verfahren:
  - Bagatell-Anträge unter 1.000 € werden nicht bezuschusst.
  - Anträge über 1.000 € sind mit 1/3 vom Kirchenkreis und zu 2/3 aus der Rücklage zu finanzieren.

- 9.2.5. Ergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn **vor Beschaffung** des Gegenstandes bzw. **vor Beginn** der Maßnahme eine entsprechende Zusage des Kirchenkreises erteilt worden ist.
- 9.2.6. Die Verwendung der Zuweisungsmittel ist nach Beschaffung des Gegenstandes bzw. nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.
- 9.2.7. Dem Antrag sind der Kirchenvorstandsbeschluss und zwei Kostenangebote beizufügen.

### **9.3. Anna-Schaumann-Stiftung**

Neben der vom Kirchenkreis möglichen Förderung können die Träger von Kindertagesstätten **im Bereich der Stadt Langenhagen** aus den Zinserträgen der Anna-Schaumann-Stiftung Ergänzungszuweisungen beantragen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Ergänzungszuweisungen trifft das Kuratorium nach Maßgabe des Willens der Stifterin.

### **9.4. Antragsberechtigte Maßnahmen (Anna-Schaumann-Stiftung)**

- 9.4.1. Sonder- oder Pilotprojekte, perspektivische Arbeit, ABM, Integrationsgruppen, Seminar/Elternarbeit.
- 9.4.2. Finanzierung von Ausstattungsbedarf mit pädagogischem Hintergrund (z.B. Spielebene, Klettergerüste, Werkbänke, Raumteiler).
- 9.4.3. Gestaltung des Außengeländes (soweit die Kosten nicht vom Defizitvertrag mit der Kommune erfasst sind).
- 9.4.4. Konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.4.5. Fortbildungsmaßnahmen.

### **9.5. Antragsverfahren (Anna-Schaumann-Stiftung)**

- 9.5.1. Anträge an die Stiftung für das nächste Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) sind bis zum 31. Oktober vorzulegen.
- 9.5.2. Bei den zu fördernden Maßnahmen kann es sich sowohl um eine Anteils- als auch eine Vollfinanzierung handeln.
- 9.5.3. Die Stiftungsmittel sind schriftlich zu beantragen.

### **9.6. Gültigkeit**

Gemäß Nachlassverfügung der Stifterin entscheidet allein das Kuratorium der Stiftung über die Vergabe der Stiftungsmittel. Die vorstehenden Ziffern 9.4. bis 9.5.3. stellen daher nur eine nachrichtliche Zusammenfassung der z. Zt. gültigen Vergaberichtlinien ohne eigene Rechtskraft dar.

## **10. Allgemeine Verfahrensregelungen**

### **10.1. Antragstellung**

Anträge sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Eingabe kann über das Kirchenkreisamt erfolgen.

### **10.2. Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Festsetzung der Grund- und Ergänzungszuweisungen – mit Ausnahme solcher nach Ziffer 9.3. bis 9.6. - insbesondere über die in der Anlage aufgeführten Parameter trifft der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung folgender Gremien:

- 10.2.1. Bauausschuss
  - vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 7.
  - vor der Festsetzung der Höhe des zurückzuhaltenden Betrages nach Ziffer 7.1 Absatz 3
- 10.2.2. Finanzausschuss
  - vor Aufstellung des Katalogs nach Ziffer 4.1.
  - vor der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen nach Ziffer 4.2.

- und 4.3., nur bei Zuweisungsbeträgen über 1.000 €.
- vor der Festsetzung der Höhe des zurückzuhaltenden Betrages
- ...- vor Zusage einer Mietkostenzuweisung nach Ziffer 6.3.  
nach Ziffer 7.1 Absatz 3
- ...- vor der Entscheidung über eine Ausnahme von der Zweckbindung nach Ziffer 10.5.
- vor Neufestsetzung der in der Anlage aufgeführten Parameter für die Grundzuweisung.

10.2.3. Planungs- und Strukturausschuss - vor der Festsetzung von Zuweisungen über 1.000 € nach Ziffer 2.2.

10.2.4. Öffentlichkeitsausschuss - vor Bewilligung eines Fundraisingkonzeptes nach Ziffer 5.2.1.

### **10.3. Eilverfahren**

Wird eine Eilentscheidung nach § 16 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen oder eine andere Eilentscheidung des Kirchenkreisvorstandes getroffen, sind die nach Zif. 10.2 zu beteiligenden Ausschüsse. in der nächsten Ausschusssitzung über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.

### **10.4. Übertragung von Befugnissen an das Kirchenkreisamt**

Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen, sowie Zuweisungen nach Ziffer 4.2. der Zuweisungsgrundsätze, bis zur Höhe von 1.500 € je Einzelfall an das Kirchenkreisamt übertragen, sofern eine Beteiligung weiterer Gremien nicht vorgesehen ist.

### **10.5. Ausnahme von Zweckbindungen**

Am Ende eines Haushaltsjahres verbliebene Restmittel aus Grundzuweisungen können in zu begründenden Ausnahmefällen auf Antrag von der zweckgebundenen Verwendung ausgenommen und anderen Zwecken zugeführt werden. Dies gilt nicht für Grundzuweisungen für Kindergärten.

Voraussetzung ist, dass die beantragende Kirchengemeinde nachweist, dass die verbliebenen Mittel in den kommenden Jahren nicht zur Ausgabendeckung benötigt werden, und nicht zu Investitionszwecken zurückgelegt werden müssen.

Ein entsprechender Antrag ist an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **10.6. Rundungsverfahren**

Alle im Rahmen dieser Zuweisungsgrundsätze zu leistenden Zuweisungen werden in Höhe des kaufmännisch auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundeten Betrages gewährt.

### **10.7. Sonstiges**

Diese Richtlinien sind bei Anträgen der Einrichtungen bzw. Dienste des Kirchenkreises soweit möglich analog anzuwenden. Regelungen über die Bemessung der Grundzuweisungen sind hiervon grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme sind die Grundzuweisungen für Kindertagesstätten.

Soweit die Antragstellung oder andere Aufgaben im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens dem Kirchenvorstand obliegen, tritt bei der analogen Anwendung die Leitung der jeweiligen Einrichtung, bzw. der zuständige Beauftragte des Kirchenkreises an seine Stelle. Im Falle der analogen Anwendung für Kindertagesstätten des Kirchenkreises sind die Anträge über die gemeinsame Geschäftsführung einzureichen.

Weitere Regelungen werden bei Bedarf vom Kirchenkreisvorstand - im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Kirchenkreises - festgesetzt.

**Anlage:**

Für die einzelnen Grundzuweisungen werden für das Jahr 2015 folgende Parameter festgesetzt:

Zif.	Bezeichnung	Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
	<b>Schlüsselzuweisung für Sachausgaben</b>	
3.1.1.	Verwaltungskosten	2.000,00 €
3.1.2.	Grundbetrag - je 1,0 Pfarrstellenanteil	700,00 €
3.1.3.	Grundbetrag - je 1,0 Anteil einer Diakonen/innen u. Kirchenmusikerstelle - Mindestbetrag nebenber. Kirchenmusiker/innen	700,00 € 350,00 €
	Prozentsatz für den <b>Basisbetrag</b> nach Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3	105 v. H.
3.1.4.	Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied	1,28 €
	<b>Schlüsselzuweisung für Bauinstandsetzung</b>	
6.1.1.	Grundbetrag je m <sup>3</sup> umbautem Raum Kirche	0,77 €
6.1.2.	Grundpauschale für gottesdienstliche Räume	1.600,00 €
6.1.3.	Grundbetrag je gemeindeeigenes durch Pfarrstelleninhaber genutztes Pfarrhaus	1.500,00 €
	Prozentsatz für den <b>Basisbetrag</b> nach Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3	93 v.H.
6.1.4.	Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied	0,64 €
	<b>Schlüsselzuweisung für Bewirtschaftungskosten</b>	
6.2.1.	Grundbetrag je m <sup>3</sup> umbauter Raum Kirche	0,25 €
6.2.2.	Grundbetrag je m <sup>3</sup> umbauter Raum Gemeinderäume	1,58 €
6.2.3.	Grundpauschale f. gottesdienstliche Räume	750,00 €
6.2.4.	Grundpauschale f. jedes weitere Gebäude mit Gemeinderäumen	350,00 €
	Prozentsatz für den <b>Basisbetrag</b> nach Ziffern 6.2.1 bis 6.2.4	93 v.H.
6.2.5.	Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied	0,30 €